

Der durch das Datenschutzrecht gewährleistete Schutz **personenbezogener Daten** endet mit dem Tod der Person. Informationen und Bilder zu bereits verstorbener Personen dürfen deshalb ohne Weiteres in Vereinschroniken verwendet werden.

Soweit die Daten lebender Personen für Chroniken oder Festschriften **verarbeitet** werden, unterliegt dies ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit (**Veröffentlichung von Fotos**) dem sog. Medienprivileg. Die Bewahrung und Darstellung der Vereinsgeschichte ist somit nicht durch den Datenschutz eingeschränkt, zu beachten bleibt freilich das allgemeine Zivilrecht.